

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 58 (1963)
Heft: 1-de

Artikel: Ein längst notwendiges Werk ist vollendet : das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
Autor: Rollier, Arist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein längst notwendiges Werk ist vollendet:

Das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Wenn der Heimatschutz – oder auch der Naturschutz – gegen die geplante ‚Erschließung‘ einer schönen Landschaft, z. B. durch den Bau eines Sessellifts, einer Nationalstraße oder von Wochenendhäuschen, Einspruch erhebt, dann erlebt er es immer wieder, daß ihm die betreffenden Interessenten entgegen: Natur- und Heimatschutz ist gut und recht, wir sind selbstverständlich auch dafür, doch warum gerade *hier*? Dort jenen Steinbruch am Secufer oder jenes häßliche Fabrikgebäude mitten im Dorfe solltet ihr verhindern, das ist viel ärger, als was wir hier planen; uns laßt gefälligst mit euren Anliegen in Ruhe! Ganz Ähnliches bekommen wir zu hören, wenn wir uns nun gegen den Steinbruch oder das Fabrikgebäude zur Wehr setzen, nur eigenartigerweise mit umgekehrtem Vorzeichen; dort heißt es dann: Kämpft doch gegen jenen Sessellift, jene Nationalstraßenführung, jene Kolonie von Wochenendhäuschen, *die* verschandeln die Landschaft, dort helfen wir euch gerne, unsere Bauten aber sind nicht halb so schlimm und die Gegend, in die sie zu stehen kommen, nicht halb so schutzwürdig. Man sieht, dem Heimatschutz geht es wie dem Müller mit seinem Sohne und dem Esel in der Fabel von La Fontaine: «Allen Leuten recht getan ist eine Kunst, die niemand kann.»

Meist haben ja die Leute mit ihren Einwänden so unrecht nicht: der Heimatschutz sollte tatsächlich nicht nur den Sessellift, die Nationalstraßenführung und die Wochenendhäuschen, sondern auch den Steinbruch und das Fabrikgebäude verhindern, aber das würde leider seine Kräfte übersteigen. Wir möchten zwar am liebsten alles Schöne und Wertvolle in unserem Lande schützen; aber wer alles schützen will, der schützt am Ende gar nichts, man nimmt ihn mit seinen Anliegen nicht mehr ernst und geht zur Tagesordnung über. Qui trop embrasse, mal étreint.

Wollen wir wirklich etwas erreichen, wollen wir, daß man uns ernst nehmen muß, dann kommen wir um eine *Abstufung* und damit um eine *Auswahl* nicht herum: Es gibt Landschaften, Ortsbilder, Baudenkmäler usw., die in höchstem Grade schutzwürdig sind, für die sich der Heimatschutz mit allen seinen Kräften einsetzen soll, und andere, die in etwas geringerem Maße erhalten zu werden verdienen. Eine solche Auswahl haben wir bei unserer Arbeit eigentlich schon von jeher getroffen, treffen müssen, nur geschah dies bisher in der Regel mehr gefühlsmäßig, ja – geben wir es offen zu – manchmal war die Auswahl sogar dem Zufall überlassen, hing etwa von unserer rechtzeitigen Orientierung über drohende Gefahren oder von persönlichen Liebhabereien ab. Dieser Zustand konnte auf die Dauer nicht befriedigen, er bot immer wieder Angriffsflächen.

Um dem abzuhelpen, betrauten vor nunmehr vier Jahren der Schweizerische Bund für Naturschutz und der Schweizer Heimatschutz, denen sich in der Folge auch der Schweizer Alpenclub anschloß, eine Kommission von Fachleuten mit der Aufgabe, ein *Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung* aufzustellen. Dieses Werk liegt nunmehr vor; am 4. Mai 1963 ist es an einer gemeinsamen Vorstandssitzung der drei beteiligten Verbände in aller Form genehmigt worden und soll nun gedruckt und der Öffentlichkeit übergeben werden.

Jede Auswahl, jede Abgrenzung hat notgedrungen etwas Willkürliches

an sich; das gilt nicht nur hier, sondern z. B. auch in unserer Gesetzgebung, etwa bei der Festsetzung des Mündigkeitsalters im ZGB: Es ist schwer einzusehen, warum ein Vertrag ungültig ist, wenn ihn ein junger Mensch am Tage vor der Vollendung seines 20. Altersjahres abschließt, aber gültig, wenn er dies einen einzigen Tag später tut. Die Willkür läßt sich aber auf ein Minimum beschränken, dann nämlich, wenn eine solche Abgrenzung, eine solche Auswahl nach absolut objektiven, sachgemäßen, überzeugenden Kriterien, mit Sachkenntnis und Gründlichkeit vorgenommen wird. Genau das hat unsere Fachkommission getan; sie hat dabei in zahllosen Sitzungen, über hundert Augenscheinen, mit vielen Studien, Diskussionen und Korrespondenzen ehrenamtlich eine Riesenarbeit geleistet; hiefür gebührt ihr unser wärmster Dank, vorab dem Präsidenten Dr. Hansjörg Schmaßmann, Liestal, dann den weitem Heimatschutzvertretern Dr. Gautier, Genf, und Dr. Scherer, Kriens, aber auch den Delegierten des Naturschutzes, Oberstkorpskommandant Gübeli, Luzern (bis 1960), Oberforstinspektor Müller, Thun (seit 1960), Direktor Dr. Lüdi, Zollikon, Rektor Dr. Speck, Zug, und denen des Alpen-Clubs, Prof. Dr. Vischer, Basel, der leider 1960 vom Tod abberufen und durch Prof. Hans Brunner, Chur, ersetzt wurde, sowie – last but not least! – dem unermüdlichen Sekretär Dr. R. Arcioni, Muttenz.

Eine erste Unterlage für ihre Arbeit verschaffte der Kommission zunächst eine Umfrage bei den kantonalen Natur- und Heimatschutzkommissionen sowie den Kantonal- und Lokalsektionen der drei beteiligten Verbände; verbleibende Lücken füllte sie, mit Unterstützung durch die Naturforschende Gesellschaft, selber aus. Aufgenommen ins Inventar wurden einmal Naturlandschaften von einzigartigem Wert, denen meist nicht nur gesamtschweizerische, sondern sogar europäische Bedeutung zukommt, wie etwa das Matterhorn (dessen Bedrohung durch ein Bahnprojekt seinerzeit den Anstoß zur Gründung des Schweizer Heimatschutzes gegeben hat!), der Vierwaldstättersee, der Rheinfall. Des weitem kamen Landschaften ins Inventar, die als die hervorragendsten Vertreter eines bestimmten Typs gelten können, etwa des Tafeljuras, der Fluß- und Seengegenden am Jura-südfuß, der mittelländischen Molasse- und Glazialgebiete, der zentralalpinen Hochgebirgszone, der Alpensüdseite; bei der Auswahl wurde auf landschaftliche Schönheit, Seltenheitswert, möglichst große Unberührtheit (die allerdings außerhalb des Hochgebirges nirgends mehr vollkommen ist) sowie auf eine nicht allzu ungleichmäßige, wenn auch keineswegs schematische Verteilung auf die verschiedenen Landesgegenden geachtet. In dritter Linie wurden einige bedeutsame Erholungslandschaften in der Nachbarschaft großer Bevölkerungszentren ausgewählt. Bei vielen Objekten überschneiden sich verschiedene Kriterien.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Kommission war die Beschränkung auf das Wesentliche; sie ist ihr in mustergültiger Weise gerecht geworden. Niemand wird die Gesamtzahl von 106 Objekten, gemessen an der Größe und der landschaftlichen Schönheit der Schweiz, als übertrieben bezeichnen können. Diese Zurückhaltung war unbedingt nötig, wenn anders das Werk innert nützlicher Frist abgeschlossen werden sollte; die ständig zunehmende Bedrohung all dieser Landschaften mahnt zu höchster Eile. Aber auch ein wirksamer Schutz läßt sich viel eher durchsetzen, wenn bei der Auswahl der Bogen nicht überspannt wird; die Aufnahme von Objekten zweifelhaften Werts hätte die Überzeugungskraft des ganzen Inventars herabgemindert.

Jedes Inventarblatt enthält außer Nummer und Namen des betreffenden Objekts sowie der von ihm berührten Kantone und Gemeinden die Gründe

für seine Aufnahme oder, anders ausgedrückt, die Umschreibung seines Wertes, dann aber auch die Form seiner heute schon ersichtlichen Bedrohung, den anzustrebenden und den bereits bestehenden Schutz; auf einem beigegebenen Kartenausschnitt ist die genaue Umgrenzung der Schutzzone ersichtlich.

Worin liegt nun die *praktische Bedeutung* dieses Inventars? Sie ist zunächst eine moralische. Volk und Behörden werden sich der Überzeugungskraft einer mit solcher Sachkenntnis, Gründlichkeit, Objektivität und Zurückhaltung aufgestellten Liste nicht entziehen können, besonders wenn diese, wie wir hoffen, in absehbarer Zeit auch noch mit ausführlicherem Text und reicher Illustration veröffentlicht wird. Ich bin fast versucht, das Inventar so etwas wie eine Magna Charta des Natur- und Heimatschutzes (oder doch den ersten Teil davon) zu nennen.

Es wird aber auch eine – immerhin nicht unbedingt verbindliche – Richtlinie für die notwendige Arbeitsteilung innerhalb des Heimatschutzes sein: Die schweizerische Vereinigung wird sich inskünftig vornehmlich mit Landschaften und Naturdenkmälern befassen, die in der Liste stehen, die Kantonalsektionen werden sich dagegen in erster Linie um den Schutz der übrigen Objekte bemühen, denen zwar keine nationale Bedeutung zukommt, die aber gleichwohl noch vom kantonalen, regionalen oder lokalen Gesichtspunkt aus wertvoll sind. Damit ist auch gerade gesagt, daß das Fehlen eines Objektes in der Liste noch lange nicht bedeutet, Natur- und Heimatschutz interessierten sich überhaupt nicht dafür, und es sei sozusagen vogelfrei.

Endlich hoffen wir, daß dem Inventar mit der Zeit auch eine *rechtliche Wirkung* zukommt. Auf eidgenössischer Ebene sollte es, gestützt auf den neuen Verfassungsartikel 24^{sexies}, bei der Erfüllung der Bundesaufgaben gemäß Abs. 2 verbindlich sein: Objekte des Inventars verdienen es, durch die Bundesverwaltung ganz besonders geschont, ja in der Regel sogar ungeschmälert erhalten zu werden, sofern nicht andere Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Kein Bundesorgan sollte ein solches Objekt auch nur im geringsten antasten dürfen, ohne zuvor mindestens ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt und diesem soweit möglich nachgelebt zu haben. Bei der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes sollte das Inventar das maßgebende Kriterium für die Beitragshöhe sein; es sollte ferner die Grundlage bilden für den allfälligen Erwerb von Naturreservaten nationaler Bedeutung durch den Bund auf dem Wege des Vertrages oder der Enteignung gemäß Abs. 3 des Verfassungsartikels. Die kommende Ausführungsgesetzgebung wird hier den Weg weisen.

Wir hoffen darüber hinaus, daß das Beispiel des Bundes die *Kantone* zur Schaffung ähnlicher rechtlicher Schutzgrundlagen anspornt, besonders auf Gebieten ihrer Zuständigkeit (z. B. Baupolizei, Wasserrechtshoheit); ist doch der Natur- und Heimatschutz nach wie vor in erster Linie *ihre* Aufgabe. Im übrigen bedarf das Inventar der Ergänzung durch Listen von Objekten, denen lediglich kantonale, regionale oder lokale Bedeutung zukommt; hiefür werden sich, in Verbindung mit den kantonalen Behörden, dem Naturschutz und den Lokalsektionen des SAC, unsere Kantonalsektionen einzusetzen haben.

Doch auch auf Bundesebene darf das Inventar nicht einfach als einmaliges Werk betrachtet werden. Es ist zunächst laufend zu überprüfen und nötigenfalls abzuändern und zu ergänzen; hiefür soll eine permanente Fachkommission eingesetzt werden, die sich voraussichtlich größtenteils aus den Mitgliedern der bisherigen Kommission zusammensetzen wird. Vor allem

aber müssen neben den Landschaften und Naturdenkmälern auch die Ortsbilder, die geschichtlichen Stätten und die Baudenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen werden; diese Aufgabe wird eine neue, besondere Fachkommission übernehmen. Dabei kann ihr das bestehende Inventar als leuchtendes Vorbild dienen.

Der erste Teil der Arbeit ist getan; der zweite, größere steht noch bevor. Er wird den vollen Einsatz von Heimatschutz, Naturschutz und Alpen-Club erfordern.

Arist Rollier

Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Jura

Tafeljura

Randen

Aareschlucht Brugg

Tafeljura nördlich Gelterkinden

Chilpen-Wald bei Diegten (BL)

Etangs de Bonfol et de Vendlincourt (Jura bernois)

Hochtäler und Hochflächen des Kettenjuras

Etang de la Gruère (Jura bernois)

Tourbière des Ponts-de-Martel (NE)

Vallée de la Brévine

Lac de Joux et Source de l'Orbe

Tourbière de Pré Rodet (VD)

Gipfel-Region des Kettenjuras

Lägern

Belchen-Paßwang-Gebiet

Gipfelgebiet der Weißensteinkette

Le Chasseral

Creux du Van et Gorges de l'Areuse

La Dôle

Jura-Südfuß

Klus von Oensingen mit Ravellenfluh

Twannbachschlucht mit Felsenheide

Les Roches de Châtoillon près St-Blaise

Les Râpes près Hauterive (NE)

Versant rocheux de Chassagne (VD)

Pied sud du Jura proche de La Sarraz

Mittelland

Fluß- und See-Landschaften am Jura-Südfuß

Aarelauf Büren-Solothurn

Altwässer der Aare und der Zihl

St. Petersinsel

Rive droite du Lac de Neuchâtel

Rive gauche du Lac de Neuchâtel

Marais de la haute Versoix

Vallon de l'Allondon (GE)

Molasse- und Glaziallandschaften östlich des Zürichsee-Limmat-Tales

Untersee-Hochrhein

Rheinfall

Sonnenberg-Imenberg bei Weingarten (TG)

Irchel

Neeracher Riet

Katzenseen

Unteres Fällandertobel (ZH)

Pfäffikersee und Robenhuserriet

Drumlinlandschaft bei Wetzikon

Quellgebiet der Töß

Molasse- und Glaziallandschaften im Reuß-, Sihl- und Zürichsee-Gebiet

Frauenwinkel a. Zürichsee

Pflugstein ob Erlenbach

Albiskette-Reppischtal

Sihltallandschaft Schindellegi-Sihlbrugg

Reuß-Landschaft

Gletschergarten Luzern

Molasse- und Glaziallandschaften westlich der Reuß

Baldeggersee

Hallwilersee

Findlingsgruppen Steinhof und Steinenberg

Gratgebiet des Napf

Aarelandschaft Thun-Bern

Sense- und Schwarzwasserschlucht

Alpen

Fluß- und Seelandschaften am Alpenrand

Kaltbrunner Riet

Lauerzersee

Vierwaldstättersee

Linkes Brienzerseeufer

Weissenau bei Unterseen (BE)

Rives du Léman à l'embouchure du Rhône